

Kirchliche Zustände im Vest Recklinghausen im Jahre 1569

Nach einem Visitationsprotokoll geschildert
von Johannes Bauermann

Vor 8 Jahren ist uns eine kirchengeschichtliche Veröffentlichung beschert worden, die, wenn auch nur zu einem Teil, dem kleinsten Teil, auch westfälisches Gebiet erfaßt, und zwar eins der kleinsten darunter, das Vest Recklinghausen: die Herausgabe nämlich eines Protokolls über eine kirchliche Visitation in der Erzdiözese Köln im Jahre 1569¹. Das Protokoll dieser Visitation ist damit zum ersten Male in ganzem Umfange und im vollen Wortlaut allgemein zugänglich gemacht worden, und ich will nicht unterlassen, dem Herausgeber, Prof. August Franzen (Freiburg i. Br.), hierfür Dank zu sagen, für die Darbietung des Textes nicht minder als für die umfangreiche Einleitung, die er vorangestellt hat und die sowohl das Visitationswesen in der älteren katholischen Kirche behandelt wie auch die kirchlichen und — was sich als schwerwiegend erweist — zugleich die politischen Voraussetzungen eingehend erörtert; selbstverständlich ist auch der sachliche Gehalt der Protokolle ausgewertet und ihr Ertrag für die Beurteilung der kirchlichen Lage erarbeitet. Die Tatsache, das Geschehen allein der Abhaltung einer solchen Visitation, war schon länger bekannt, wenn auch in Darstellungen der westfälischen Kirchengeschichte weniger beachtet. So hatte 1910 der münsterische Domkapitular, ehemaliger Germania-Redakteur, W. E. Schwarz in der Vestischen Zeitschrift auf sie hingewiesen. Aber er hatte das Protokoll im Erzbischöflichen Archiv selbst nicht

¹ Die Visitationsprotokolle der ersten nachtridentinischen Visitation im Erzbistum Köln unter Salentin von Isenburg im Jahre 1569. Hrsg. von August Franzen. (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte H. 85). Münster, Aschendorff 1960. X, 434 S., 36,— DM.

Die folgende Schilderung versucht den Inhalt der Protokolle für das Gebiet des Vestes Recklinghausen in bestimmten Sachbereichen zu analysieren, ohne andere Quellen heranzuziehen. Der Gehalt der Protokolle wird jedoch mit dieser Schilderung längst nicht völlig ausgeschöpft. Sie ist im wesentlichen in gleicher Fassung auf der Jahrestagung des Vereins für westfälische Kirchengeschichte in Recklinghausen am 5. Oktober 1964 von mir vorgebracht worden. — In der Wertung der Bekundungen meinte ich von der Franzens doch um einiges abweichen zu müssen.

gekannt und sich nur auf einen ganz knappen Auszug gestützt, der sich in dem Nachlaß der Brüder Gelenius fand. Erst einer Abschrift, die für das Vestische Archiv — wohl in den 20er Jahren — hergestellt worden war, ist es zuzuschreiben, daß in einzelnen Arbeiten zur örtlichen Kirchengeschichte des Vests Angaben aus dem Protokoll herangezogen oder mitgeteilt wurden. Namentlich ist das dann von Dr. Pennings in seiner Geschichte Recklinghausens in einem besonderen Abschnitt über „Die kirchlichen Wirrungen“ geschehen. Pennings hat darin auch schon ein Gesamtbild der kirchlichen Verhältnisse im Vest auf Grund dieses Protokolls gezeichnet, wobei er sich begreiflicherweise auf wenige Seiten beschränken mußte.

Das Vest Recklinghausen ist das einzige westfälische Territorium, das von der Visitation des Jahres 1569 erfaßt wurde. In anderen westfälischen Teilen der Kölner Erzdiözese ist sie nicht abgehalten worden. In der Grafschaft Mark war schon einem früheren Erzbischof vom Landesherrn, dem Herzog von Kleve, Jülich und Berg, verwehrt worden zu visitieren, wie übrigens in allen Ländern des Herzogs, also auch im Klevischen und Bergischen. Aber auch die Reichsstadt Dortmund und, was noch auffälliger ist, die Reichsabteien Essen und Werden sind verschont geblieben, ebenso wie die kleineren weltlichen Gebiete, Grafschaften und Herrschaften im rheinischen Teil der Diözese, selbst solche ohne reichsunmittelbare Stellung. Man könnte danach also mit einigem Recht sagen, daß es mehr eine landesherrliche Visitation denn eine diözesane war, so wie die Visitationen der protestantischen Fürsten oder auch die Erkundigungen, die 1533 in den Ländern des Herzogs von Kleve durch eigene Beauftragte angestellt worden waren. Aber selbst unter diesem Betracht erweist sie sich als lückenhaft: Im gesamten „Herzogtum Westfalen“ (einschließlich der Grafschaft Arnsberg) ist nicht visitiert worden, obwohl es zugleich auch der kölnischen Diözesanobrigkeit unterstand. Erklärlicher schon, daß die kleinen kölnischen Exklaven wie Andernach und Linz am Rhein nicht einbezogen wurden: sie lagen außerhalb der kölnischen Diözese, in der Trierer, in der eben damals auch zur Visitation geschritten worden ist. Visitiert wurde von Köln also einmal der rheinische Teil des erzbischöflichen Territoriums, jenes nicht geschlossene Gebilde, das sich wurmartig am Rhein, und zwar mit geringen Überschreitungen an seinem linken Ufer, entlangzog, aber nur soweit es zur eigenen Diözese gehörte, und außerdem das Vest Recklinghausen, das, wie es im Protokoll ausgedrückt ist, einen Teil der „ditiones ultrarhenanae et westphalicae“ darstellte, aber durch klevisches Territorium vom rheinischen erstift-kölnischen Kernland getrennt war. Es ist vielleicht kein Zufall, daß nur diese beiden Landesteile in der Visitation

erfaßt wurden; es könnte auch darin zum Ausdruck kommen jene Zwischenstellung, die das Vest bis zum Ende des Kurstaates in ihm eingenommen hat: Obwohl anerkanntermaßen westfälisch, hat es sich in seiner ständischen Vertretung enger an den rheinischen Landesteil angelehnt, hat es keine Bindung an das größere kölnische Territorium in Westfalen, das „Herzogtum Westfalen“, besessen, hat seine Verwaltung niemals gegenüber den kölnischen Hofstellen eine ähnliche Eigenständigkeit erlangt wie die Arnberger, kurzum, es hat eher eine Art rheinisches Anhängsel dargestellt.

Der Auffassung, der Charakter der Visitation von 1569 ähnele dem einer landesherrlichen, könnte man entgegenhalten, das Vest Recklinghausen habe zu ihrer Zeit faktisch ja nicht unter kölnischer Regierung gestanden, da es sich im Pfandbesitz der Grafen von Schaumburg befand. Dieser Verpfändung, die in die Zeit der Soester Fehde unter Erzbischof Dietrich von Mors zurückgeht, wird jedoch — allgemein, kann man sagen —, eine Bedeutung und eine Wirkung beigemessen, die ihr in Wirklichkeit nicht zukommt. Mit ihr sind keineswegs die landeshoheitlichen Rechte des Landesherrn, des Erzbischofs von Köln, auf den Pfandbesitzer übertragen worden. Was dieser nach der administrativen Seite bekam, ist lediglich die Funktion des Amtmanns oder, wie es später heißt, des Statthalters im Vest. Wenn ihm außerdem die sämtlichen landesherrlichen Gefälle zugesprochen wurden, so stellten sie einmal die Vergütung — gewissermaßen Besoldung — dar, zum anderen so etwas wie die Verzinsung der Pfandsumme — denn sie wurden nicht gegen die Pfandsumme verrechnet (wie das bei der sog. Totsatzung geschah). Das ganze Geschäft, seit dem 14. Jahrh. massenhaft geübt, ist vergleichbar dem noch im ancien régime geübten Ämterkauf oder der Ämterpacht, wie sie nach französischem Vorbild im Preußen Friedrich Wilhelms I. üblich war. Landesherr war und blieb nach wie vor der Kölner Erzbischof. Seine Verordnungen sind auch im Vest geltendes Recht geworden. Ihm wurde weiter gehuldigt. An ihn als höchste Instanz wurden Klagen und Beschwerden gerichtet, und umgekehrt griff auch der Erzbischof unmittelbar ein. Zuzugeben ist, daß eine gewisse Beschränkung seiner Regierungsgewalt zwar durch die Verpfändung eingetreten ist; denn die Stellung, in der sich der Pfandinhaber eines Postens befand, war sehr viel unabhängiger als die eines jederzeit absetzbaren Beamten. Er konnte weit freier und unabhängiger schalten als ein solcher. Und daß das die Schaumburger getan haben, ist gewiß nicht zu bezweifeln; sie konnten es sich um so mehr gestatten, als sie selbst dem Kreis der Landesherren angehörten. Daß sie aber die Visitation des Erzbischofs behindert hätten, ist in keinem Punkte zu bemerken. Viel-

leicht vermag die Tatsache, daß der Erzbischof sie ungehindert im Vest durchführen lassen konnte, nur noch den Eindruck zu bestärken, daß er im Vollbesitz seiner landeshoheitlichen Rechte verblieben war, womit nicht gesagt sein soll, daß die Visitation selbst als Ausfluß dieser landeshoheitlichen Stellung gelten darf. Sie war es nicht, auch wenn sie sich auf das weltliche Territorium beschränkte.

Den Anstoß nämlich hatte die Aufforderung Papst Pius V. gegeben, die dieser 1566 an die deutschen Bischöfe gerichtet hatte. Ihr ist in Westfalen sonst nur noch — 2 Jahre später — Bischof Johann von Hoya im Bistum Münster 1571 nachgekommen; in seinen anderen Bistümern Paderborn und Osnabrück verlautet von einer solchen Maßnahme aber nichts, geschweige denn in Minden, das zwar zur Kölner Provinz gehörte, dessen Bischof aber nicht mehr als altgläubig angesehen werden konnte. Die päpstliche Forderung hatte also nicht viel mehr Erfolg gehabt als 20 Jahre vorher die kaiserliche vom Augsburger Reichstag 1548. Ihr war der Paderborner Bischof nachgekommen, und auch in Köln hatte man schon damals ernstliche Schritte zur Einleitung einer Visitation ergriffen. Inwieweit sie über die Stadt Köln hinaus kam, ist nicht mehr zu erkennen. Im Herzogtum Westfalen ist damals zumindest ein Kloster (Ölinghausen) visitiert worden. Im übrigen begnügte man sich mit Berichten. So kann man dem Protokoll der Visitation des Jahres 1569 schon eine Art Seltenheitswert zusprechen.

Wie die Visitationen des Jahres 1549, so unterscheidet sich auch die von 1569 — ebenso wie die münstersche 2 Jahre danach — von dem im späteren Mittelalter und auch wieder in Paderborn geübten Verfahren dadurch, daß sie nicht von den Archidiakonen in ihren Bezirken vorgenommen wurde, sondern von erzbischöflichen Kommissaren, und zwar einheitlich und gleichmäßig im ganzen Visitationssprengel, nachdem der anfängliche Widerstand des Domkapitels gegen eine Ausschaltung der Archidiakone überwunden werden konnte. Die Kommission bestand aus dem designierten Weihbischof, der weder die päpstliche Konfirmation noch auch die Bischofsweihe besaß — der Erzbischof selbst war nicht einmal Priester —, ferner einem der Priesterkanoniker des Domkapitels, zugleich Rektor der Universität, und dem Großsiegler der erzbischöflichen Kurie. Seine Beteiligung erweist deutlich, daß man es mit einer Maßnahme der geistlichen Verwaltung zu tun hat; (er entspricht dem weltlichen Kanzler).

Die drei Kommissare zogen, wie das auch anderwärts Brauch war, nicht von Ort zu Ort, in die einzelnen Kirchorte, sondern sie luden die Verhörspersonen jeweils aus mehreren Pfarreien an zen-

tral gelegene Punkte vor, in Städte und Klöster. Im Vest geschahen diese Vernehmungen in Dorsten, in Recklinghausen und im Stift Flaesheim. Sie begannen in Dorsten an einem Sonntag im August mit der Stadtpfarrei; tags darauf wurde in Dorsten weiter verhandelt, und dazu wurden noch die Geladenen aus 5 Kirchorten vernommen. Am 3. und 4. Tage setzte man das Geschäft in Recklinghausen fort. Nach dem Verhör über 12 ländliche Kirchorte machte, am 24. 8., der Klerus von Recklinghausen selbst den Beschluß. Für den letzten Tag, den 25. 8., verblieb dann nur noch die Untersuchung der Verhältnisse im Stift Flaesheim, wohin auch der Pfarrer des benachbarten Hamm zitiert worden war. Die 22 Kuratbenefizien, die damit erfaßt wurden, stellten den gesamten Bestand des Vests dar. Keiner ihrer Inhaber hatte sich der Vernehmung entzogen. Anders sah es bei den Inhabern von Vikarien aus. Auch die residierenden — das war wohl die Minderheit — waren nicht alle zur Stelle. Ungleichmäßig muß hinsichtlich der klösterlichen Konvente verfahren worden sein. Weder vom Franziskanerkloster in Dorsten noch von den Augustinessen in Recklinghausen ist im Protokoll die Rede, ebensowenig von den Komturhäusern in Welheim und Horst. Einzig das Stift Flaesheim, das vor kurzem aus einem Frauenkloster des Prämonstratenserordens in ein weltliches Damenstift umgewandelt war, wurde visitiert, — nicht ohne daß die Äbtissin dagegen zuvor Verwahrung eingelegt hatte.

Wenn man die Klosterfrauen bzw. Stiftsdamen nicht berücksichtigt, so kommt man auf eine Zahl von 42 Klerikern, die sich so der Befragung durch die Visitatoren unterzogen. Befragt wurden aber nicht nur Kleriker, sondern auch Laien, so regelmäßig die Kirchenprovisoren. In den Städten Dorsten und Recklinghausen wurde auch der Rat vorgeladen. Außerdem mußten sich in einzelnen Fällen auch solche Personen verantworten, gegen deren Verhalten in sittlicher oder religiöser Hinsicht Vorwürfe erhoben worden waren. Die Zeit, die die Visitatoren für ihre Aktion aufwandten, war zweifellos recht knapp bemessen. Auf die ländlichen Kirchorte entfiel im Durchschnitt nur je eine Stunde. Viel mehr als eine halbe Stunde wird für das Verhör der Kirchnerren selbst nicht abgefallen sein, wenn nicht solche Einzelheiten zu prüfen waren, wie im Falle des Pfarrers Buchelmann in Buer. Es ist also keineswegs gemächlich, sondern fast in einer Art Eiltempo verhandelt worden. Die Befragung selbst geschah jedenfalls nach einem bestimmten Schema, dessen Punkte allerdings nicht in einer Aufzeichnung erhalten sind. Sie lassen sich jedoch aus den protokollierten Aussagen mit hinreichender Sicherheit rekonstruieren. Eine erste Gruppe

von Fragen befaßte sich mit dem status personarum, Anstellung, Berufung und Einsetzung, auch Bildung und Lektüre. Eng verbunden damit sind die Ermittlungen nach dem Status der Stelle, ihrer Abhängigkeit von einer anderen Kirche, nach der Zahl der Kommunikanten, dem Stelleneinkommen, der Rechnungsführung, dem Zustand des Pfarrhauses und des Kirchhofs. Der zweite Komplex hat zum Gegenstand den status religionis im weitesten Sinn gefaßt: Nicht nur wie es um die Beachtung der kirchlichen Lehren und Gesetze und um den Kultus, sondern auch um das sittliche Verhalten, den Lebenswandel der Kleriker wie der Laien stehe, welche defectus sich in diesen Richtungen beobachten ließen, stand zur Debatte.

Die Besetzung hatte nur für 3 der 21 Kirchen — 5 galten noch als capella — der Erzbischof ausgeübt (Dorsten, Oer, Ahsen); 7 Pfarrer waren von geistlichen Patronen berufen, darunter einer vom münsterschen Bischof. Ein einziger konnte eine päpstliche Provision vorweisen. Der Rest, fast die Hälfte, unterstand adligen Patronen. Nicht alle der Berufenen versahen auch die übertragene Stelle in eigener Person. An 4 Kirchen amtierten anstatt des eigentlichen Stelleninhabers, des verus pastor, Stellvertreter, Vizekuraten, mit $5\frac{1}{2}\%$ gewiß kein alarmierender Prozentsatz. Da der verus pastor das Stelleneinkommen bezog, war die wirtschaftliche Lage solcher Vizekuraten im allgemeinen nicht gesichert.

Aber auch in dieser Hinsicht stand es im Vest nicht so ungünstig: Ein Vizekurat genoß das Einkommen einer Vikarie an seiner Pfarrkirche; zwei andere hatten eine Art Pachtverhältnis zum verus pastor, entrichteten ihm also einen Zins, und nur der vierte war ganz, so scheint es, auf die kleinen Gebühren angewiesen.

Nicht uninteressant ist es, in diesem Zusammenhang auch auf die sog. veri pastores einen Blick zu werfen. Einer von ihnen, selbst Pfarrer in Meiderich, verfügte nebenbei gleich über 2 weitere Pfarrpfründen, in Osterfeld und in dessen Filialpfarrei Bottrop, was sich daraus erklärt, daß beide ein und denselben Patron, die Herren zu Broich, hatten. Auf einer der Stellen hatte er seinen eigenen Sohn installiert, ohne ihm aber den Genuß des Pfarreinkommens zukommen zu lassen. War bei ihm ein reeller Grund vorhanden, sich solcherweise vertreten zu lassen, so wird man einen solchen weniger als gegeben anerkennen wollen, wenn es nämlich, wie im Falle Kirchenhellen, der verus pastor vorzog, in Dorsten zu wohnen, wo ihm eine Vikarie zustand, und dort die Pacht, die ihm aus der Pfarre von dem Vizekuraten jährlich zu entrichten war, zu verzehren, ohne selbst die Mühen des Pfarramtes zu tragen.

Um den Besitz der Pfarre Datteln stritten sich nach dem Tode des letzten verus pastor 1566 zwei Anwärter: einer von ihnen, ein Dattelner, war Stifftsherr am St.-Cassius-Stift in Bonn — er scheint schließlich durchgedrungen zu sein —, während der andere i. J. 1571 als Vizekurat in Buldern wiederbegegnet. Die beiden Vizekuraten waren dabei so klug gewesen, nacheinander mit beiden Prätendenten zu akkordieren. Anders gelagert und, was die Motive anlangt, nicht durchschaubar ist der Fall des Pastors in Hertzen. Er war daneben und zugleich verus pastor in Wattenscheid, was damit zusammenhängt, daß das Patronatsrecht über Wattenscheid bei den Besitzern des Hauses Hertzen lag, die auch die Hertener Kapelle besetzten. In der Hauptstelle Wattenscheid aber ließ er sich durch einen Vizekuraten vertreten, der seine Subsistenz wieder aus einer Vikarie am Bonner Stift bezog.

Damit ist schon eine andere jener Erscheinungen gestreift, die das mittelalterliche Pfründenwesen charakterisiert, die Kumulation von Pfründen. Sie ist fast regelmäßig der Anlaß, eine der Stellen durch einen Vertreter wahrnehmen zu lassen. Stellvertretung ist auch bei Vikarien anzutreffen, bei ihnen zumeist veranlaßt durch die Tatsache, daß nur ein Bruchteil der Inhaber von Vikarien wirklich zu residieren und zu praktizieren pflegte; in Dorsten von 12 nur 5, in Recklinghausen pauci, in Westerholt gar keiner. Die Einkünfte aus ihnen wurden gern benutzt, Klerikern einen Unterhalt oder zusätzliches Einkommen (Gladbeck, Suderwich, Horneburg) zu gewähren, nicht selten auch als eine Art Stipendium für das Studium zu dienen. Um die wirtschaftliche Lage, das Einkommen der Pfarrer stand es — und das erklärt zum guten Teil die Kumulationen im Vest — auch im Vest nicht eben rosig. Die Zahlen, die für die jährlichen *competentia* genannt werden — auch sie liegen nicht von allen Stellen vor —, bewegen sich zwischen 17½ Talern und 70 Talern. Ein gutes Auskommen hatte man (wie am Beispiel Westerholt zu erkennen) etwa mit 30—40 Talern. Selbst die Bezüge des Pfarrers von Recklinghausen werden als bescheiden, gering, *exigua*, bezeichnet; er mußte für seinen Lebensunterhalt auf sein Privatvermögen zurückgreifen, ebenso wie auch der Pfarrer in Oer.

In den Bildungsstand der Geistlichen gibt das Protokoll nur unvollständigen Einblick. Gelegentlich wird vermerkt — in Buer —, der Pfarrer habe sich mit der lateinischen Sprache schwer getan und nur deutsch geantwortet, im Gegensatz zum Westerholter, dem man nachrühmt, daß er lateinisch und schnell sich geäußert habe. Als *doctus* wird der Gladbecker beurteilt.

Ebenso finden sich nur vereinzelte oder unbestimmte Angaben über das Alter der Pfarrer wie über die Dauer ihrer Amtszeit: Aber gewiß gab es keine „Umwälzungen“.

Über ihre Herkunft wird zwar nichts gesagt. Bei einigen ist sie aus den Namen zu erschließen oder aus anderen Quellen bekannt. Zum großen Teil, soviel wird man sagen können, waren es Landeskinder aus dem Vest oder aus der Nachbarschaft. Von adeligem Geblüt war, was auffällig ist, mit Bestimmtheit nur einer: Sander Stecke von Herten und Wattenscheid. Er war mit den Nesselrodes verschwägert. Zweifelhaft ist die adelige Herkunft des Recklinghäuser Pfarrers Johann von Elverfeldt; aber da die Stammtafel der Elverfeldts für jene Zeit einen Priester Johannes aufweist, möchte man immerhin die Identität des Pfarrers mit ihm für denkbar halten. ✓

Eingehender haben sich die Visitatoren dagegen mit den häuslichen Verhältnissen der Geistlichen befaßt. Die Frage, ob sie ein enthaltsames Leben führten, war eins ihrer zentralen Anliegen überhaupt. Was sie dabei erfuhren, wird sie weniger überrascht oder schockiert haben, als es bei uns Heutigen der Fall ist. 13 Pfarrer und Kapellenrektoren lebten, wie sie selbst zugaben und die Kirchenprovisoren bestätigten, im Konkubinat, wie es in der Sprache des Kirchenrechts hieß, einem eheähnlichen Verhältnis, das man am richtigsten als wilde Ehe nach heutigen Begriffen bezeichnen könnte. Ein weiterer hatte seine Lebensgefährtin bereits durch den Tod verloren. Vom Recklinghäuser Pfarrer, über den das Protokoll schweigt, ist anderweitig bezeugt, daß auch er in einem derartigen Verhältnis lebte und daß aus ihm auch Kinder hervorgegangen waren. Das war nach den Bekundungen bei der Visitation auch in 7 anderen Fällen so; der Westerholter Pfarrer nannte sogar 3 Kinder sein — reichte allerdings noch nicht an den Budericher Pfarrer heran, dessen 8 Abkömmlinge der Schrecken des Ortes waren. So gut wie ausnahmslos scheinen diese Frauen unter einem Dach mit dem concubinarius gewohnt und ihm den Haushalt geführt zu haben, weshalb sie in der Regel — soweit sie Kinder hatten — als famula (Wirtschafterin) deklariert werden. Einzelne Aussagen lassen deutlich werden, daß es den Geistlichen bei ihrer Einkommenslage kaum möglich war, ohne die Hilfe einer solchen famula, der sie den Unterhalt gewährten, ihren Hausstand, die res domestica, in Ordnung zu halten und daß die geforderte Entlassung der Gefährtin sie in schwere Bedrängnis brachte. Ein einziger unter ihnen hatte das Glück, seine Mutter bei sich zu haben. Es ist einer von nur 4 Pfarrherrn, die damals vom Verdacht, Konkubinarier

zu sein, noch frei waren: Schon im nächsten Jahre aber, wohl nach dem Tode der Mutter, ist auch er dem Beispiel der Mehrzahl seiner Amtsbrüder gefolgt und hat eine famula ins Haus genommen, ein Verhältnis, das gleichfalls nicht ohne Folgen blieb. Diese sog. Konkubinarier — und auch von den Vikaren gilt das — bestritten nicht, daß ihr Verhältnis rechtlich als Konkubinat zu betrachten sei, obwohl ihre Absicht jedenfalls auf ein dauerndes Zusammenleben ging. Die Auflösbarkeit wurde demgemäß nicht verneint, von einem Fall abgesehen: Der Pfarrer von Henrichenburg beanspruchte für das Zusammenleben mit seiner famula, daß es eine rechtlich gültige Ehe sei, da durch gegenseitigen Konsens zustande gekommen, was nach weltlichem Recht für die Eheschließung genügt. Er habe seiner Frau versprochen, sie niemals zu verlassen, und dabei scheint er auch — nach einer Bedenkzeit, die ihm die Visitatoren einräumten — am folgenden Tage geblieben zu sein: Er habe ihnen geantwortet, so lesen wir, ihm bleibe nur die Wahl, seine Frau zu verstoßen oder das kölnische Gebiet zu verlassen. Er hat seine Pfarre und damit das kölnische Gebiet nicht verlassen; noch 40 Jahre hat er in Henrichenburg amtiert. Ob er sich dafür aber von seiner Frau trennte — das wissen wir nicht; vermutlich hat er das eine so wenig wie das andere getan, zumal er den Patron und die Gemeinde auf seiner Seite wußte. Als wackerer Mann hat er sich auch durch seine Weigerung bezeugt, die Austeilung des Altarsakraments unter beiderlei Gestalt einzustellen.

Von den Fällen grober sittlicher Verfehlungen einzelner Kleriker — wie geschlechtlicher Verkehr mit den Insassen des Recklinghäuser Schwesternhauses oder Ehebruch, ja sogar der Vorwurf der Blutschande wurde gegen einen Pfarrer erhoben — soll nicht weiter geredet werden. Sie mögen allenfalls geeignet sein, zusammen mit manchem, was bisher geschildert wurde, das geistliche Landleben — als Gegenstück zu dem neuerdings viel beredeten adligen — in seinen Schattenseiten zu erhellen.

Ich erwähnte soeben die Haltung des Henrichenburger Pfarrers in der Frage der Spendung des Sakraments. Wie er der einzige war, der sich als rechtens verhehlicht ausgab, so ist seine Pfarrei, neben Bottrop, die einzige des Vests, in der alle Gemeindemitglieder sub utraque specie kommunizierten; (der Pfarrer habe vor 2 Jahren damit begonnen). Vaterunser und Glaubensbekenntnis wurden deutsch gesprochen; die letzte Ölung wurde nur noch auf Verlangen gespendet. Auch in Horst und Horneburg, in Marl, in Westerholt und in Waltrop wird zugegeben, daß in beschränktem Umfange auch der Kelch gereicht wird, vornehmlich an die adligen Pfarrein-

gesessenen, — in Waltrop an die in der Grafschaft Mark wohnenden Gemeindemitglieder. Im Stift Flaesheim empfangen die Stiftsdamen nur den ungeweihten Kelch. Im übrigen begnügten sich die Einwohner des Vests mit einerlei Gestalt, und auch in Bottrop zeigten sie sich bereit, auf die Neuerung wieder zu verzichten. In Westerholt und Waltrop, also an 2 Orten mit fakultativem utraque, wurden auch Abweichungen ritueller Art festgestellt, das Nichterteilen der letzten Ölung, der Wegfall der Exequien und ihr Ersatz durch eine Leichenpredigt; in Buer wurden die Exequien wie in Horneburg nur auf Verlangen gehalten. Daß omnia catholico ritu gehalten wurde, wird dagegen ausdrücklich wenigstens für 4 Orte berichtet. 3 Pastoren versichern, sie hätten eine nachgesuchte Spendung des Sakraments unter beiderlei Gestalt abgelehnt; auch in Dorsten, hören wir, war sie verlangt worden.

Bleibt noch die restliche Zahl jener Kirchorte, bei denen nach dem Wortlaut des Protokolls keine defectus (Mängel) ermittelt wurden oder bei denen über den status religionis nichts gesagt ist, darunter Dorsten und Recklinghausen. Man möchte auch sie daher den intakten Kirchen zuzählen, wüßte man nicht, daß das jedenfalls für Recklinghausen selbst nicht zutrifft: Sowenig von der Tatsache etwas verlautet, daß der Pfarrer beweibt war, sowenig ist auch nur aus einem deutlichen Wort von der Tätigkeit eines Prädikanten in Recklinghausen zu vernehmen. Wessen man sich auch in anderen Fällen zu versehen hat und was sich auch hinter einem in Äußerlichkeiten altkirchlichen, „katholischen“ Verhalten zu verbergen mag, lehrt der Fall des Pfarrers von Buer: Er rechnet sich zu denen, die eine gewünschte Kommunion sub utraque verweigert haben. Was die Zahl der Sakramente angeht, so bekannte er, selbst an 7 zu glauben, aber nur 3 zu lehren: Taufe, Firmung und Eucharistie. Zwar bestritt er, einmal einem Pfarrkind einen Becher Brantwein mit den Worten angeboten zu haben „Da, trink, der wird euch besser helfen als die Messe“, aber er gab zu, bei der Auslegung des Herrenwortes zu Maria, sie habe das beste Teil erwählt, gesagt zu haben: „Welches ist nun der beste Weg? Nach Aachen zu gehen oder Messe zu hören? Nein, das Wort Gottes zu hören geht über alles“: Leider die einzige dogmatische Erklärung, die uns mitgeteilt wird, wenn man nicht noch hinzunehmen will, daß der Henrichenburger Pfarrer seiner Gemeinde den Empfang des Kelches für heilsnotwendig erklärt hatte. Er und der Pfarrer von Buer waren auch im Besitz unkatholischer Bücher, der Postillen Luthers und Spangenberg's, allerdings neben katholischen. Auch der Pastor in Hertten besaß die beiden Postillen, wollte sie aber schon seit 20 Jahren nicht gelesen haben.

Das Bild der kirchlichen Lage wäre unvollständig und auch ungenau, wenn man nicht auch in die Gemeinde hineinschauen würde. Es zeigen sich dann noch manche Nuancen und Schattierungen gegenüber den Aspekten, die sich aus der Haltung des Klerus ableiten lassen. Zu der Zahl der Orte, an denen allgemein oder auf Verlangen der Kelch bei der Kommunion ausgeteilt wurde, kommen noch 6 weitere, in denen einzelne vergeblich darum nachsuchten. In den meisten Fällen haben sich die Abgewiesenen die Kommunion auswärts spenden lassen; zu ihnen gehörte auch der Graf von Schaumburg und sein Rat, die nach Gemen ritten. Daneben kam es auch hie und da, z. B. in Recklinghausen, vor, daß der Empfang der Kommunion überhaupt abgelehnt wurde. Durchweg aber ist die Zahl der Utraquisten, Separatisten und Abweichler aller Art — abgesehen von Bottrop und Henrichenburg, in denen der Kelch ausgeteilt wurde — nur gering; sie werden z. T., wie in Recklinghausen (8—9), sogar mit Namen genannt. Als besondere Gruppe hebt sich der schloßgessene Adel heraus: Osterfeld, Westerholt, Marl (v. Loe), Henrichenburg (v. Gysenberg), Datteln (v. Westrem, Frydag, Grolle, Dobbe), Horst, wo sich der kurkölnische Marschall v. d. Horst den Kelch reichen ließ, was in der Hauskapelle zu geschehen pflegte. (Ob die Haltung des landsässigen Adels mit der *Declaratio Ferdinanda* in Verbindung zu bringen ist?)

Als ein Negativum verbuchen die Visitatoren an mehreren Orten ein Unterlassen des Kirchenbesuchs seitens einer mehr oder weniger großen Zahl von Gemeindeangehörigen, und zwar auch an den Festtagen. In Marl scheint es sich dabei um eine allgemeinere Erscheinung gehandelt zu haben; dort kämen nur wenige zur Messe, wie es heißt. Auch in Kirchhellen fanden die Parochianen sich nur selten zum Gottesdienst ein. Mehrfach, so in Dorsten und in Recklinghausen, wird auch darüber geklagt, daß die Leute während des Gottesdienstes auf dem Kirchhof oder auf dem Markte unerspazieren, in Dorsten sogar an der vor der Stadt vorbeifließenden Lippe. In Datteln mußten es sich die Kirchgänger gefallen lassen, von solchen Kirchhofsbesuchern — sie standen allerdings im Rufe, Wiedertäufer zu sein — verhöhnt zu werden.

Aus solchen Fällen wie diesen und aus derlei Verhalten sogleich und immer auf eine ablehnende Einstellung zum altkirchlichen Gottesdienst zu schließen, ginge gewiß zu weit: Daß es bei schönem Wetter angenehmer ist, sich vor der Kirche zu ergehen, das lehren auch Beobachtungen, die heutzutage gemacht werden können!

Die Auswertung des Protokolls für die kirchengeschichtlichen,

insbesondere die reformationsgeschichtlichen Fragenbereiche, die Wertung der darin festgehaltenen Tatsachen ist von vornherein mit einigen Schwierigkeiten behaftet. Eine dieser Schwierigkeiten ist das Problem der Aussagekraft der Visitationsakten überhaupt, die Frage nach der Gültigkeit ihrer Aussagen. Es ist längst erkannt und anerkannt, daß sie nicht anders behandelt und verwandt werden dürfen als andere geschichtliche Quellen, nämlich mit Kritik. Auch wenn man voraussetzt, daß die Niederschriften die Bekundungen der Befragten richtig wiedergegeben haben — sie sind z. T. nicht mündlich vorgetragen, sondern schriftlich abgegeben worden —, daß nichts zu vertuschen versucht wurde — ein Verdacht, der bezüglich Recklinghausens nicht von der Hand zu weisen ist —, bleibt die Frage nach dem Wahrheitsgehalt der Bekundungen selbst. Man wird sich vorstellen dürfen, daß die von den Visitatoren Verhörten sich bemüht haben, einen leidlich günstigen Eindruck von dem zu vermitteln, für das sie einzustehen hatten, daß sie dagegen schwärzer malten, was die Haltung anderer ihnen gegenüber und deren Leistungen betraf, wie etwa die realen Bezüge und Abgaben. Es wird also manches untertrieben oder verschwiegen, anderes übertrieben dargestellt worden sein. Es genügt freilich nicht, sich bei einer kritischen Beurteilung nur auf das Fingerspitzengefühl zu verlassen. Es wäre ein unumgängliches Erfordernis, alle sonstigen Möglichkeiten, die die geschichtliche örtliche Überlieferung an die Hand gibt, zu nutzen, um die Angaben zu kontrollieren². Hier können einstweilen nur einzelne Fälle vorgeführt werden.

Einen Fall offenkundiger Lückenhaftigkeit habe ich schon berührt: die Nichterwähnung des „Konkubinats“ beim Recklinghäuser Pfarrer Johannes von Elverfeldt. Auch Widersprüche zwischen den Aussagen des Pastors und der Kirchmeister, wie sie einige Male zu verzeichnen sind, zeigen, daß Vorsicht geboten ist. Jedoch, soweit und solange die protokollarischen Feststellungen sich nicht durch andere gesicherte Zeugnisse widerlegen lassen, wird man sich an jene zu halten haben, selbst da, wo man Grund zu dem Verdacht zu haben meint, daß manches verdeckt ist.

Ein schwierigeres, ein subjektives Problem stellt sich der Ausdeutung der Protokolle mit der Frage, ob die Befragten die Fragen der Visitatoren so verstanden haben, wie diese sie auch verstanden

² Hier sei auf folgende Aufsätze verwiesen: *Hermann Grochtmann*, Die Pfarrei St. Amandus-Datteln im Zeitalter der Kirchenspaltung und Konfessionsbildung, in: *Vestische Zeitschrift* 65, 1963, S. 121 ff.; *Rudolf Schetter*, Die Kirchenvisitation von 1569 in Bottrop, Osterfeld und Kirchhellen nebst ortsgeschichtlichen Zusätzen, in: *Vestische Zeitschr.* 66/67, 1964/65, S. 113 ff.

wissen wollten. Um ein konkretes Beispiel zu geben: Einer der wesentlichen Punkte bei den Verhören war die Frage, ob alles noch *catholico ritu* gehalten werde, d. h., wie es gelegentlich auch ausgedrückt ist: *veteri more* oder *in catholica antiqua religione*, nach altem Brauch, nach alter katholischer Lehre. Nicht überall scheinen die Befragten aber darunter dasselbe verstanden zu haben wie die Visitatoren, die einen strengen, fast als tridentinisch anzusprechenden Standpunkt einnahmen. In Westerholt versicherten Küster und Kirchmeister, alles geschehe *catholico et veteri ritu*. Aber, wie sich herausstellt, wird die letzte Ölung nur auf besonderen Wunsch erteilt, und Exequien werden überhaupt nicht gehalten — Dinge, die schon zu den auffälligen Abweichungen vom *vetus ritus* zählen. Der Pfarrer von Buer, der beide nur auf Wunsch gewährt, behauptet zwar, *doctrinam suam catholicam esse*, lehrt aber seine Gemeinde, es gebe nur 3 Sakramente, und seine Äußerung, Gottes Wort zu hören gehe über Aachenfahrten oder Messehören, werden die Visitatoren schwerlich als Bestätigung jener Behauptung aufgefaßt haben.

So wie es zu jener Zeit hierzulande um die Scheidung der Bekenntnisse noch stand, wird dem guten Mann aus Buer ebenso wie dem Westerholter nicht einmal der gute Glaube bei ihren Äußerungen abgestritten werden können. Sie mögen recht wohl das, was sie taten, als katholisch angesehen und empfunden haben. Wieweit aber diese Beobachtung auch auf andere Fälle anwendbar und übertragbar ist, muß offen bleiben. Zumeist scheint man sich wohl doch nicht im Unklaren gewesen zu sein, was mit „altem katholischen Wesen“ gemeint war!

Auch die Visitatoren sahen übrigens in den verschiedenen defectus, die sie antrafen, keineswegs nur trennende Erscheinungen. Auch für sie waren es hauptsächlich Mißstände innerkirchlicher Natur. An erster Stelle gilt das von dem, was sie als Konkubinat auffaßten und was auch die betroffenen Kleriker — bis auf einen — nicht als rechte Ehe auszugeben wagten. In solchem Verhältnis wurden ja auch Männer angetroffen, deren im übrigen untadelige altkirchliche Haltung herausgestellt wird.

Als ausgesprochen häretisch zwar, nicht aber zugleich als schismatisch betrachteten die Visitatoren die Spendung des Altarsakraments *sub utraque*. Auch die akzidentelle Reichung des Kelches — auf Verlangen — wurde von ihnen als Häresie gewertet und geahndet; nur in einem Falle — er betraf den kurkölnischen Marschall von der Horst auf Horst — überließen sie die Entscheidung dem Erzbischof. Als unabdingbar kann ihnen demzufolge die

Kommunion sub utraque nicht gegolten haben. Der sog. Spülkelch, den sie in Flaesheim antrafen, wurde nicht beanstandet, abgesehen von der beim Reichen verwendeten Formel. Nicht nur aus diesem Beispiel, auch aus der Erklärung der Kirchmeister in Bottrop geht übrigens zugleich hervor, daß unter der *communio sub utraque* keineswegs die bloße *ablutio* mit dem Spülkelch zu verstehen war und daß nicht nur die Visitatoren, sondern auch die Kommunikanten sich dieses Unterschiedes durchaus bewußt waren.

Trotz der grundsätzlichen Verwerfung durch die Visitatoren kann Spendung wie Empfang des Kelches allein nicht als sicheres konfessionelles Unterscheidungsmerkmal gewertet werden. Zwar war sie im sog. Augsburger Interim von 1548 nur im Bereich protestantischer Stände als zulässig anerkannt worden. Aber auch in den Ländern des katholischen Herzogs von Kleve und sogar in der Erzdiözese Köln war sie inzwischen — hier von einem Vorgänger Erzbischof Salentins — für duldbar erklärt worden, und so mußte es manchem Pfarrer ja durchaus mit katholischer Haltung vereinbar erscheinen, wenn er einzelnen Personen oder Gruppen den geweihten Kelch spendete. Auf eine mehr oder weniger starke Hineigung zum protestantischen Bekenntnis wird man solches Tun nur dann beziehen dürfen, wenn noch anderes hinzukommt, wie etwa die Abschaffung der letzten Ölung und der Exequien. Am stärksten läßt sich beim Henrichenburger Pfarrer ein Fraternisieren mit reformatorischen Lehren vermuten. Nicht nur, daß er die Ehe geschlossen hatte, daß er den Laienkelch in seiner Pfarrei generell einführte — er erklärte ihn geradezu für heilsnotwendig. Hinzu kommt bei ihm die nur fakultative Spendung der letzten Ölung und der Gebrauch der deutschen Sprache für Glaubensbekenntnis und Vaterunser. Daß er statt der früher benutzten Postille Spangenbergers neuerdings, wie er sagte, katholische Autoren lese, muß allerdings auch diesmal zur Vorsicht beim endgültigen Urteil mahnen.

Die Lage im ganzen wie die Haltung der einzelnen war noch zu differenziert und nuanciert, als daß sie in einem starren Schema sich fassen ließe. Im Grundsatz hat das nicht weniger auch für die Gemeinden zu gelten. Für die beiden Orte, in denen allgemein der Laienkelch gespendet wurde, wird es nicht zu ergründen sein, wie es um die bekenntnismäßige Einstellung der Eingesessenen stand. In der einen folgten sie dem Wort des Pfarrers — so in Henrichenburg —, in der anderen, in Bottrop, bezichtigte jede Seite die andere, Urheber der Neuerung zu sein. Recht verschieden geartet waren sichtlich die religiös separatistischen Minoritäten, deren es

welche an immerhin 13 Orten gab. Eine deutliche Kennzeichnung hatten die Visitatoren nur für 2 Gruppen von ihnen, für die Anabaptisten — ihrer gab es am meisten in Dorsten, ein paar auch in Datteln und in Oer — und für die Sakramentierer, womit die Calvinisten gemeint gewesen sein werden; von ihnen fand sich nur einer, in Kirchhellen. Die Utraquisten, zu denen der überwiegende Teil des Adels gehörte, lassen sich in mehr und in weniger entschiedene gliedern, die einen, die am Wohnsitz oder auf ihrem Schloß sich den Kelch reichen lassen, und die andern, die im Falle der Verweigerung nach auswärts gehen. Vom Grafen von Schaumburg, der nach Gemen, seinem eigentlichen Sitz, ging, wissen wir, daß er Protestant war. Aber ob man auch bei anderen die Auswärtskommunion als Abkehr von der Kirche auslegen darf, muß dahingestellt bleiben. In dem Begehren nach der Kommunion unter beiderlei Gestalt jedoch nur den Ausfluß dessen zu sehen, was man als Kelchbewegung hinzustellen beliebt, muß als ebensowenig zulässig bezeichnet werden. Aus Dorsten hören wir eindeutig, daß die, die sie begehren, Anhänger Luthers waren. An Calvinisten oder an täuferische Sektierer wird man denken dürfen bei solchen, die den Kirchenbesuch unterlassen, statt dessen sich an Konventikeln beteiligen, dort Predigten hören und kommunizieren, die Messe oder gar die Kommunion verwerfen. An sie mögen die Visitatoren auch gedacht haben, wenn sie in Recklinghausen von Leuten sprechen, die auf dem Wege seien, sich von der Einheit der Kirche zu lösen, und andere mit auf diesen Weg zu locken suchen.

Vor diesem Hintergrund oder, richtiger, über diesem Untergrund präsentiert sich der Großteil der Bevölkerung in — mehr oder weniger — strenger altkirchlicher Einstellung. Sie äußert sich in Buer recht drastisch in der entschiedenen Ablehnung eines Seelsorgers, der seine Pflichten recht lax wahrnahm, trotzdem aber noch Jahre weiter amtieren durfte.

Im Schrifttum findet sich mehrfach die Behauptung, die Schaumburger hätten nach ihrem Übertritt zum Luthertum bzw. zum Calvinismus auch dem Vest Recklinghausen die Reformation aufzunötigen versucht. Einen Beleg hierfür gibt es jedoch in Wirklichkeit nicht. Das Dokument, das dafür herangezogen worden ist, bezieht sich in Wirklichkeit nur auf die Grafschaft Schaumburg, hat aber mit dem Vest Recklinghausen nichts zu tun. Eindeutig gegen einen solchen obrigkeitlichen Einfluß spricht schon die Tatsache, daß der Schaumburger nicht einmal in Horneburg sich die Kommunion sub utraque spenden ließ. Auch hat keine der von den Visitatoren vernommenen Personen auch nur die geringste Andeutung

gemacht, die auf einen Druck des Pfandherrn schließen lassen könnte. Zudem hätte es auch gar nicht in seiner Macht gelegen, einen solchen im Wege rechtens auszuüben, womit jedoch nicht geleugnet werden soll, daß sein persönliches Beispiel auch andere ermutigt haben kann und daß vor allem von ihm kein Einschreiten gegen Neuerer zu erwarten oder zu befürchten war. Wenn es tatsächlich an dem gewesen wäre, so würde das Ergebnis der Visitation nur den Beweis liefern, daß der Versuch mißlungen war. Obwohl dem Protokoll keine Zeitangaben zu entnehmen sind, gewinnt man aus ihm doch den Eindruck, daß das Eindringen der Neuerung schon länger zurückgelegen haben dürfte. Als möglicherweise vom Übertritt des Grafen Jost von Schaumburg begünstigt bleibt allenfalls nur die Hinwendung des Henrichenburger Pfarrers übrig. Wenn man den Bekundungen der übrigen Pfarrer vollen Glauben schenken darf, so sieht es sogar so aus, als sei in der letzten Zeit vor der Visitation eher eine Besserung im katholischen Sinne engetreten.

Statt einer Einwirkung des Pfandherrn stößt man bei der Analyse des Protokolls auf andere Faktoren und zwar verschiedener Art. Denn auch hierin ergibt sich kein einheitliches und gleichmäßiges Bild. An einigen Orten ist im Pastor die treibende Kraft zu sehen — nicht nur in Henrichenburg. Anderwärts wiederum erscheint er als der Angetriebene, der dem Drängen aus der Gemeinde sich anbequemt. Auch der Adel hat seine Hand mit im Spiel; doch scheint er seine Patronatsrechte nicht in dieser Richtung ausgenützt zu haben. Einmal läßt sich auch der *verus pastor* als Helfer erkennen, in Bottrop. Dazu kommen die subversiven Elemente des Untergrunds aus den Niederlanden, die es verstehen, kleinere Kreise von Anhängern zu gewinnen. Ein übriges tat die Nachbarschaft zu den klevisch-märkischen Gebieten, zu Dortmund und auch zum Bistum Münster, wo die 2 Jahre später abgehaltene Visitation ein keineswegs günstigeres Bild ergab. Daß es die ärmeren Schichten gewesen seien, in denen die Neuerer vorzugsweise Gehör fanden, diese nach gängigem Schema ebenfalls für das Vest geäußerte Meinung findet in dem Protokoll keine genügende Stütze. Die Befürworter und Anhänger der Neuerungen sind in allen Kreisen zu finden, vom schloßgessenen Adel bis zum Schneider.

Die Visitatoren haben sich nicht mit einer bloßen Bestandsaufnahme begnügt. An Ort und Stelle ergingen nach den Vernehmungen Ermahnungen und Anordnungen, die auf eine Beseitigung der festgestellten Mißstände und auf eine Bekämpfung oder Verhinderung einer weiteren Ausbreitung von Neuerungen zielten. Auch mit Strafandrohungen wurde dabei nicht gespart, wobei man sich

nur in den Städten Dorsten und Recklinghausen für einen Vollzug an die örtlichen Obrigkeiten wenden konnte. Für das platte Land blieb nur der Weg, die Hilfe des Landesherrn anzugehen, und der saß weitab in Bonn, während auf den Pfandherrn nicht zu rechnen war. So scheint die tatsächliche Wirkung dieser Maßnahmen keine tiefgreifende gewesen zu sein, um so weniger, als Erzbischof Salentin schon 8 Jahre später auf den Kölner Stuhl resignierte und mit seinem Nachfolger Truchseß von Waldburg vollends ein anderer Kurs sich meldete. Nicht anders als in so mancher anderen Diözese stellte die Kölner Visitation von 1569 nur eine Episode dar.